Arbeitspapier 20 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Treu und Glauben (§ 242 BGB) und Geschäftsgrundlage

Leistung und Rechtsausübung

§ 242 konkretisiert die Art der Leistung unter Berücksichtigung der Verkehrssitte. Die Vorschrift begründet unter engen Voraussetzungen Rücksichtnahme-, Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten und begrenzt widersprüchliche oder schikanöse Rechtsausübung. Der Fall ist zunächst anhand der spezielleren gesetzlichen Regelung zu lösen.

Auslegung und Anpassung

Zuerst ist festzustellen, was die Parteien nach §§ 133, 157 vereinbart haben. Zur Geschäftsgrundlage können übereinstimmende Vorstellungen beider Parteien oder die für die andere Seite erkennbaren und von ihr unbeanstandeten Vorstellungen einer Partei gehören, auf denen der Geschäftswille beruht. Sie dürfen nicht bereits Vertragsinhalt sein. Abs. 2 stellt den gemeinsamen anfänglichen Irrtum einer späteren Änderung gleich. Vorrangig ist Anpassung. Rücktritt oder Kündigung nach Abs. 3 setzen insbesondere Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Anpassung voraus.

Zeit und Vertrauen

Verwirkung setzt Zeit- und Umstandsmoment voraus. Bloßes Zuwarten innerhalb einer Verjährungsfrist genügt regelmäßig nicht. Bei Verhandlungen ist zuerst die Hemmung nach § 203 zu berechnen. Ein zeitweiliger Verzicht auf die Verjährungseinrede ist nach seinem konkreten sachlichen und zeitlichen Umfang auszulegen.

Gesetzestext (BGB) § 203 · § 242 · § 266 · § 313

Fallnachweis der Vorlage. Fall 1 nach OLG München, MDR 1950, 672, und Marburger, Fälle, S. 5 ff. Fälle 2–5 nach Brox, Allgemeines Schuldrecht, S. 51.

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Die falsch bezifferte Vergleichsmiete

Im historischen Ausgangsfall orientierten V und M die Miete an einer früheren „Friedensmiete“. Für den Übungsfall vereinbaren sie eine zulässige Referenzmiete aus einer bestimmten Urkunde. Beide lesen dort irrtümlich 176 statt 112 Euro. Welche Zahl gilt?

Fall 2 999 Euro auf die Hand

S schuldet 1.000 Euro und bietet G bar 999 Euro an. G verweigert die Annahme allein wegen des Fehlbetrags von einem Euro.

Fall 3 Zahlung um zwei Uhr morgens

S erscheint ohne Absprache nachts um zwei vor Gs Privatwohnung und will eine fällige Geldschuld vollständig bezahlen. G verweigert die Annahme. Gerät er in Annahmeverzug?

Fall 4 Die neue Bäckerei

V verkauft K seine eingeführte Bäckerei einschließlich Kundenstamm zu einem am Standort und am Geschäftswert orientierten Preis. Unmittelbar danach eröffnet er nebenan ein gleichartiges Geschäft und wirbt gezielt die übergebene Stammkundschaft ab.

Fall 5 Verhandlungen bis zum Fristende

Kurz vor Fristablauf verhandeln S und G über die Höhe eines Schadensersatzanspruchs. S erklärt ausdrücklich, er werde die Verjährungseinrede in einem anschließenden Prozess nicht erheben. Nach Scheitern der Gespräche klagt G unverzüglich. S beruft sich auf Verjährung.